



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 _____ Seite 1

AMTLICHE MITTEILUNGEN

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/2021 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe _____ Seite 8

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung) _____ Seite 8

Bekanntmachung Jagdgenossenschaft _____ Seite 11

Bekanntmachung Grundsteuer _____ Seite 11

TERMINE

Sitzungstermine _____ Seite 12

Termine Schiedsstelle _____ Seite 12

Termine Pflgelotsin: _____ Seite 12

Termine Energiesprechstunde _____ Seite 12

TELEFONVERZEICHNIS _____ Seite 12

IMPRESSUM _____ Seite 12

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 15.12.2022
Beginn: 18:45 Uhr
Ende: 22:03 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Weiland, Raimund

Schriftführerin: gez. Strauß, Anja

Anwesende Mitglieder

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan **CDU**

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schulz, Matthias **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeitende der Verwaltung

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **FBL Finanzen**

Frau Piest, Jacqueline **FBL Stadtservice**

Fehlende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Frau Fussan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 Feststellung der Tagesordnung

3 Einwohnerfragestunde

4 Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

5 Nachbenennung von Mitgliedern für den Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf **B 068/2022**

6 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe **B 074/2022**

7 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung) **B 035/2022**

8 Übertragung von Sachanlagevermögen an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) zum 01.01.2023 **B 066/2022**

9 Abschluss eines Darlehensvertrages für das Bauprojekt in der Feldstraße **B 069/2022**

10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Zusätzliche Fachräume für die Grundschule **A 015/2022**

11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Öffentliche Grünflächen insektenfreundlicher gestalten **A 028/2022**



- 12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP und Bündnis 90/Grünen – Stellplätze für Carsharing **A 029/2022**
- 13 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Soforthilfe für örtliche Wirtschaft ausweiten **A 030/2022**
- 14 Antrag der FDP Fraktion – Gestaltungsspielraum dank globaler Minderausgaben **A 031/2022**
- 15 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Für Frieden, Diplomatie und Deeskalation – Offener Brief der Stadt Hohen Neuendorf an die Bundesregierung **A 032/2022**
- 16 Bearbeitungsstände der beschlossenen Anträge
- 17 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 18 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|------------------------|---|
| 19 | Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung |
| 20 | Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich |
| 21 | Schließung der Sitzung |

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:45 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Ferner weist er auf die öffentliche Veranstaltung hin, die vor der Sitzung im Foyer standfand. Er dankt für die Organisation des Ehrenbucheintrages der Familie Ulrich. Ebenfalls lobt und dankt er für den Auftritt der Hohen Neuendorfer Musikschule sowie der Musikschule Eden, welche auf seine Einladung hin eine Partitur aus Georg Katzers Vertonung des Märchens „Vom Fischer und seiner Frau“ aufführten. Gemeinsam mit Familie Ulrich, die seit 2004 Jahren für die Nachbarschaft die beliebte Veranstaltungsreihe „Adventskalen im Mädchenviertel“ organisiert, wurde das diesjährige 15. Adventsfenster am Rathaus eröffnet.

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 25 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland weist alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliest hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragestellenden, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolge eine entsprechende Abkürzung.

Am 1. März 2023 findet eine weitere Bürgergesprächsstunde der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf ab 18:30 Uhr statt.

Zudem informiert er, dass er wie in den Vorjahren einen Teil seiner Aufwandsentschädigung in die Stadtgesellschaft zurückzugeben möchte. Konkret werde er die Vorsitzenden der Beiräte zu einem Essen einladen, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Dies soll auch ein kleiner Dank für die Arbeit der Beiräte sein, da diese wie an anderer Stelle diskutiert, keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Herr Hübner ist ab 18:45 Uhr zur Sitzung anwesend (26 Stimmberechtigte).

2 Feststellung der Tagesordnung

Herr Tschaut fragt, ob die Tagesordnungspunkte 6 – 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21... (Vorlage Nr. B 074/2022) und 13 – Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Soforthilfe für örtliche Wirtschaft ausweiten (Vorlage Nr. A 030/2022) gemeinsam behandelt werden sollten oder der Antrag ggf. von der einreichenden Fraktion zurückgezogen werde. Im Finanzausschuss wurde für den Antrag keine Mehrheit gefunden.

Herr Dr. Weiland erläutert die Verfahrensweise zu den getrennten Tagesordnungspunkten und dessen Diskussionen.

Herr Andrle sagt, dass die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz den Antrag nicht zurück ziehe.

Herr Dr. Weiland erläutert, dass der Tagesordnungspunkt 15 – Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Für Frieden, Diplomatie und Deeskalation – Offener Brief der Stadt Hohen Neuendorf an die Bundesregierung rechtlich geprüft wurde. Das Ergebnis der juristischen Prüfung ergab, dass eine Beschlussfassung rechtswidrig wäre. Über die Gründe führt er näher aus und fragt die einbringende Fraktion DIE LINKE., ob diese den Antrag zurückzieht.

Herr Lütke könne die Auffassung nicht teilen. Die Stadtverordnetenversammlung habe bereits Beschlüsse gefasst, die nicht in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung liegen. Diese wurden in keiner Form beanstandet. Er geht davon aus, dass so Präzedenzfälle geschaffen wurden und immer noch werden. Somit sehe er keinen Anlass, den Antrag zurückzuziehen, da das Thema sehr wichtig sei und an keiner Formalität scheitern sollte. Zudem verweist er

darauf, dass die Stadtverordnetenversammlung in den letzten Wochen und Monaten „lax“ mit der Geschäftsordnung umgegangen sei. Mit dem Antrag formal umzugehen, spreche aus seiner Sicht, für eine nicht neutrale Haltung.

Herr Dr. Weiland führt zu den Formalien aus und verwehrt sich des Vorwurfs, dass „lax“ mit der Geschäftsordnung umgegangen werde.

Herr Kay fragt, welche Folgen auf die Stadtverordnetenversammlung zukämen, sollte der Antrag beschlossen werden.

Herr Dr. Weiland bittet, diese Frage zu dem Antrag im Tagesordnungspunkt 15 zu stellen. Die Verwaltung wird zur rechtlichen Prüfung ausführen.

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als genehmigt. Es wird entsprechend dieser verfahren.

3 Einwohnerfragestunde

Frau Manthyk-Hoffmann, stellv. Vorsitzende des Seniorenbeirats, bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt 17 – Bearbeitungsstände der beschlossenen Anträge. In der Liste vermisse sie den Antrag Nr. A 004/2021 – Außensprechstunden des Pflegestützpunktes Oberhavel in Hohen Neuendorf etablieren. In einer wachsenden Stadt steige der Anteil der Pflegebedürftigen stetig. Die Stadtverordnetenversammlung habe dem Antrag 25.03.2022 zugestimmt. Sie fragt, ob es einen aktuellen Sachstand zum Antrag gebe.

Frau Müller-Lautenschläger legt dar, dass die Verwaltung am 12.12.2022 vom Landkreis Oberhavel eine schriftliche Absage zur Etablierung eines Pflegestützpunktes in Hohen Neuendorf erhalten habe. Derzeit werde es keinen Pflegestützpunkt in Hohen Neuendorf geben.

Frau Manthyk-Hoffmann bedauert die Absage vom Landkreis Oberhavel. Des Weiteren erläutert sie, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorenresidenz „Immenhof“ den Wald hinter dem Gebäude nutzen möchten. Die Anlage sei durch einen Zaun mit einem abschließbaren Tor gesichert. Als Seniorenbeirat habe man bereits Kontakt zum Betreiber aufgenommen, jedoch ohne Erfolg. Sie bittet die Verwaltung um Unterstützung, damit für die Bewohnerinnen und Bewohnern eine Lösung gefunden wird.

Frau Müller-Lautenschläger nimmt die Bitte mit in die Verwaltung.

Frau Chryselius, Bürgerin aus Bergfelde, möchte wissen, nach welchen Kriterien die Verkaufsstände und Teilnehmende für den Weihnachtsmarkt ausgewählt werden. Zudem bittet sie um eine politische Stellungnahme jeder Fraktion zu den Grundsätzen des Vereins „Glaubensgemeinde Berlin Brandenburg e. V.“. Sie zitiert von der Internetseite zu den Glaubenssätzen des Vereins.

Frau Skotnicki, Fachbereichsleiterin Marketing, erläutert das Prozedere zur Bewerbung der Teilnehmenden des Weihnachtsmarktes. Dabei wurde ein Aufruf in den Nordbahn Nachrichten veröffentlicht. Der Verein „Glaubensgemeinde Berlin Brandenburg e. V.“ habe angeboten, Bastelangebote für Kinder zu offerieren. Die Verwaltung konnte nicht feststellen, dass diese damit ihre Wertevermittlung nach außen getragen habe. Es wurden lediglich weihnachtliche Angebote für Familien geschaffen.

Herr Reichert, Mitglied der CDU-Fraktion, kannte den genannten Verein bisher nicht. Ad hoc könne sich die CDU-Fraktion keine Meinung bilden. Zudem sei der Verein ein „eingetragener Verein“, der geprüft wurde. Im Sinne der freien Meinungsäußerung, sehe er derzeit nicht, dass der Verein unerlaubt sei. Er sichert bei Bedarf eine schriftliche Stellungnahme zu.

Herr Dr. Böckelmann (19:08 Uhr) und Herr Heider (19:11 Uhr) sind zur Sitzung anwesend (28 Stimmberechtigte).

Herr Mittelstädt, Vorsitzender der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, trägt vor, dass das Auswahlverfahren in der Verantwortung der Stadtverwaltung liege. Demnach liege auch die Entscheidung bei der Verwaltung, was der Frage keinen politischen Raum gebe. Darüber hinaus befinde er sich nicht in der Lage, Vereine auf ihre Gesinnung einzuschätzen.

Die Stadtverordnetenversammlung könnte in Zusammenarbeit mit der Verwaltung jedoch zukünftig ein genaueres Augenmerk auf die anbietenden Verkaufsstände und Schausteller*innen haben.

Frau Reichel, Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sagt, dass gem. Art. 3 des Grundgesetzes niemand wegen seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe. Ob die Darstellung eine rückwärtige sei, stehe auf einem anderen Blatt. Ferner lasse sich aus den zitierten Sätzen nicht einschätzen, ob dies eine Gemeinde ist, die eine demokratische Kultur habe. Sie werde sich mit dem Verein in naher Zukunft beschäftigen.

Herr Jirka, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, entgegnet ergänzend, dass das Zitierte entgegen den Werten des Großteils der freien, solidarischen und modernen Gesellschaft in Hohen Neuendorf stehe. Als öffentliche Kommune sollte man solchen Gruppen kein Plateau geben, schon gar nicht auf einem Stadtfest.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., dankt Frau Chryselius für den Hinweis. Die Fraktion stehe nicht für die zitierten Werte des Vereins und bittet dieses Ereignis zum Anlass zu nehmen, generell zu entscheiden, welche Gruppierungen sich auf einem Stadtfest wie präsentieren dürfen. Er erinnert, dass im letzten Jahr die Initiative „Oberhavel steht auf“ präsentieren wollte. Hier wurde eine andere Entscheidung getroffen. Falsch sei aus seiner Sicht, das Argument zu nutzen, dass der Verein etwas für Kinder gemacht habe. Sollte ein Verein oder eine

Gruppierung die genannten Werte nach außen deutlich vertreten, müsse der Standpunkt der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung klar definiert sein.

Herr Tschaut, Vorsitzender der Fraktion AfD, kenne den Verein nicht und sei von der Frage überrascht worden. Der Verein sei rechtlich zugelassen und habe Weihnachtliches präsentiert. Aus seiner Sicht spreche nichts dagegen.

Herr Kay ergänzt, dass der Verein in Berlin sehr aktiv und eine breite gesellschaftliche Gruppierung ist, welche sehr bibeltreu sei. In der Adventszeit sollten auch bibeltreue Vereinigungen Kinderprogramme gestalten dürfen. Auch wenn nicht alle diese Werte teilen, sollte man die „Kirche im Dorf lassen“.

Herrn Dr. Guretzki, Vorsitzender des Stadtvereins, war nicht bekannt, wer einen Stand beim Weihnachtsmarkt hatte. Zudem liege es ihm fern, dies zu prüfen. Er dankt dem Hinweis, könne sich jedoch kein abschließendes Bild erlauben. Aufgrund der Religionsfreiheit sehe er aus dem Zitierten nichts abwegiges, was einen öffentlichen Auftritt verbieten würde. Sollte man den Verein von einer Teilnahme am Weihnachtsmarkt ausschließen, müsse man trotzdem für eine Vielfalt sorgen, um ein breites Angebot zu schaffen. Es sei nicht die Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung, Kirchengemeinden und religiösen Gruppen ein öffentliches Podium zu bieten. Dazu seien diese Vereinigungen selbst in der Lage.

Herr Erhardt-Maciejewski, Vorsitzender der FDP-Fraktion, könne die genannten Werte des Vereins nicht teilen. Trotzdem werde er sich jederzeit dafür einsetzen, dass diese Gruppierungen, egal welche Meinungen sie vertreten, diese frei und ungehindert äußern dürfen. Eine Demokratie und die Stadtgemeinschaft könne und müsse so etwas „aushalten“.

4 Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Jirka, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, teilt mit, dass Frau Adelheid Groß ab 01.01.2023 im Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit als Sachkundige Einwohnerin unterstützen werde.

Herr Olaf Berndt legt sein Amt zum 31.12.2022 nieder.

5 Nachbenennung von Mitgliedern für den Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 068/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Stadtverordnetenversammlung zur Vertretung der Inte-

ressen bestimmter Gruppen Beiräte wählt oder benennt.

Über § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf ist geregelt, dass die Stadt Hohen Neuendorf zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat, welcher die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“ führt, einrichten kann.

Dem Beirat gehören gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates sollen ausschließlich natürliche Personen, die im Alter von 14 bis 26 Jahren und mindestens ein halbes Jahr Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf sind, sein.

Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Durchführung eines formlosen Ausschreibungsverfahrens, nach Möglichkeit ein Jahr nach der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden.

Herr Theo Pohlens und Herr Zain Al-Katib, wohnhaft in der Stadt Hohen Neuendorf, haben Interesse signalisiert, im Jugendbeirat mitwirken zu wollen und erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung.

Beide Kandidaten möchten sich mehr für die Stadt engagieren und sich für die Belange der Jugendlichen in Hohen Neuendorf einsetzen.

Um die Arbeitsfähigkeit des Beirates im Weiteren zu sichern, wurde sich in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.05.2022 mit den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen darauf verständigt, mit der Neubesetzung nicht bis nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 warten zu wollen. Stattdessen sollen die interessierten Personen ohne die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach § 41 BbgKVerf per offenem Wahlbeschluss nachgewählt werden, sofern kein anderes Verfahren einstimmig beschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf wählt

Herrn Theo Pohlens und Herrn Zain Al-Katib

zu Mitgliedern des Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 28
 Davon stimmberechtigt: 28
 Ja-Stimmen: 28
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

6 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

Vorlage: B 074/2022

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in Ihrer Sitzung am 25.02.2021 die Richtlinie zur Gewährung von Soforthilfen beschlossen. Mit Beschluss vom 16.12.2021 wurde die Laufzeit der bestehenden Richtlinie um ein Jahr verlängert sowie die Möglichkeit eröffnet, dass ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 € pro Kalenderjahr bewährt werden kann.

Die weiterhin anhaltende Corona-Pandemie in Deutschland schließt erneute Einschränkungen und Existenzbedrohungen für kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe nicht aus. Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Richtlinie auf insgesamt 5 Jahre, also bis zum 31.12.2025, vorgeschlagen.

Es wurden bis jetzt 20 Anträge gestellt, von denen ein Antrag abgelehnt werden musste. 2 Anträge wurden zurückgezogen. Insgesamt wurden Soforthilfen in Höhe von 77.950 € gewährt. Die am Jahresende 2022 verfügbaren Haushaltsmittel (derzeit 221 T€) werden ins Folgejahr übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe.

Anlage:

- 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____25
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____3
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

7 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

Vorlage: B 035/2022

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf hat mit Beschluss Nr. B 092/2009 am 06.10.2009 die derzeit geltende Baumschutzsatzung beschlossen.

Während der Laufzeit der derzeit gültigen Baumschutzsatzung haben diverse Gesetzesänderungen zu einer Veränderung der Ausgangslage, insbesondere hinsichtlich des Schnittverbots während der Vegetationsperiode und der Ahndungsfähigkeit von Ordnungswidrigkeiten geführt.

Ziel der Satzung ist, den Bestand an Bäumen und Sträuchern zu erhalten, zu pflegen, zu sichern und zu entwickeln. Um dieses Ziel auch weiterhin und vor allem nachhaltig zu verfolgen, beabsichtigt die Stadt Hohen Neuendorf den Beschluss einer aktualisierten und zeitgemäßen Baumschutzsatzung. Die Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden Baumschutzsatzung soll ferner die Abstimmung und gemeinsame Diskussion innerhalb der Ausschussgremien über elementare Inhalte wie die Definition des Schutzgegenstandes sowie den Umfang von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen. Anliegender Entwurf der Baumschutzsatzung ist auf der Grundlage der derzeit gültigen Baumschutzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf sowie dieser im Vergleich zu Mustersatzungen des Bundes und Naturschutzbundes Deutschland (Nabu) sowie die weiterer Kommunen gefasst.

Der Satzungstext wurde geschlechterneutral formuliert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung)“.

Anlage:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____14
 Nein-Stimmen: _____9
 Enthaltungen: _____5
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

8 Übertragung von Sachanlagevermögen an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) zum 01.01.2023

Vorlage: B 066/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 7 Nr. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.03.2009 sind wesentliche Entscheidungen zur Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes durch die Gemeindevertretung zu treffen. Hierunter fallen auch die Entscheidungen über die Ausstattung des Eigenbetriebes mit Vermögen im Rahmen einer betrieblichen Grundausstattung.

Mit diesem Beschluss entscheidet die Stadtverordnetenversammlung zur Übertragung von Sachanlagevermögen an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) zum 01.01.2023. Es handelt sich hierbei um das unbebaute Grundstück in der Feldstraße 21, Flur 1, Flurstück 2354 mit einer Größe von 5.607 m² unter der Inventarnummer 00010586.

Zweck der Übertragung ist die Bebauung mit 30 sozial geförderten Wohnungen durch den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft. Hierzu wurden die alten Flurstücke bereits vereinigt, Vorkaufrechte gelöscht und Pachtverträge abgewickelt.

Der Lasten-/Nutzen-Wechsel erfolgt stichtagsgenau zum 01.01.2023.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Übertragung des Grundstückes in der Feldstraße 21 (Flurstück 1/2354) an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) zum 01.01.2023 und bringt das Sachanlagevermögen i. H. v. 282.722,- Euro in den Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Hohen Neuendorf ein.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____26
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9 Abschluss eines Darlehensvertrages für das Bauprojekt in der Feldstraße

Vorlage: B 069/2022

Sach- und Rechtslage:

Im Wirtschaftsplan 2022 wurde am 18.11.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf ein Kredit in Höhe von 5.370.000,- € für die Investition Sozialer Wohnungsbau in der Feldstraße auf der Grundlage des § 7 Nr. 3

und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung beschlossen. Die Genehmigung des Kredites erfolgte durch die Kommunalaufsicht am 09.12.2021.

Die Kreditsumme teilt sich auf folgende Bestandteile auf:

- Förderdarlehen der Investitionsbank Brandenburg als „Vertrag über die Gewährung von Mitteln im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung“ (kurz: öffentlich-rechtlicher Fördervertrag)
- Restfinanzierung (erfolgt mit separatem Beschluss)

Die dem öffentlich-rechtlichen Fördervertrag zugrunde liegenden finanziellen Eckpunkte sind:

- 4.562.900,00 € als Förderdarlehen, zzgl.
- 1.210.500,00 € als Zuschüsse
- Zinsfrei für 25 Jahre, verlängerbar um 10 Jahre, Tilgung anfänglich 2 %
- Darlehenskosten in Form eines einmaligen Entgeltes in Höhe von 1 % sowie eines laufenden Entgeltes von jährlich 0,5 %

Rechtsgrundlage ist die „Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR) durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. März 2022 – geändert durch Runderlass vom 4. Oktober 2022.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Aufnahme eines Förderdarlehens in Höhe von 4.562.900,00 € durch „Vertrag über die Gewährung von Mitteln im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung“ mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu folgenden Konditionen:

Laufzeit: 25 Jahre, verlängerbar um 10 Jahre

Zinssatz: zinsfrei

Tilgung: anfänglich 2 %

Darlehenskosten:

- einmaliges Entgelt in der Höhe von 1 %
- laufendes Entgelt von jährlich 0,5 %

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: ___28
 Ja-Stimmen: ___26
 Nein-Stimmen: ___2
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Zusätzliche Fachräume für die Grundschule

Vorlage: A 015/2022

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung bis möglichst Ende März 2023 einen Vorschlag zur kurzfristigen Erweiterung des Raumangebotes an der Grundschule Borgsdorf zu erarbeiten und vorzulegen.

Begründung:

Die Grundschule Borgsdorf leidet unter der schlechten Ausstattung mit Klassen- und Fachräumen. Ein ordentliches Lehrer:innenzimmer gibt es genau so wenig, wie einen Versammlungsraum oder Fachräume für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Die geplante Erweiterung der Schule muss auf Grund von Kapazitätsengpässen sowohl bei der Finanzierung der Investition als auch bei der Bauverwaltung weiter verschoben werden. Um hier kurzfristig Verbesserungen zu erreichen, soll die Verwaltung prüfen, welche Räume in der ehemaligen Oberschule für die Grundschule zur Verfügung gestellt und unter welchen Bedingungen temporär Container für die Schule aufgestellt werden können.

Bei der Nutzung von Räumen in der ehemaligen Oberschule ist es wichtig, dass es keine Räume des Kitaträgers sind, die auch von der Schule genutzt werden können, sondern diese der Schule zugeordnet werden. Für den naturwissenschaftlichen Unterricht müssen dort zum Beispiel dauerhaft Materialien lagern können. Kurse werden ggf. auch nachmittags stattfinden etc.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: ___28
 Ja-Stimmen: ___25
 Nein-Stimmen: ___1
 Enthaltungen: ___2
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Öffentliche Grünflächen insektenfreundlicher gestalten

Vorlage: A 028/2022

Herr von Gizycki ist zur Abstimmung nicht anwesend (27 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, öffentliche Grünflächen insektenfreundlicher zu gestalten und zu erhalten. Erste Vorschläge, wie das in den kommenden Vegetationsperioden geschehen könnte, sollen dem Ausschuss für Stadtentwicklung bis zum April vorgelegt werden.

Begründung:

Hohen Neuendorf bezeichnet sich als Bienenstadt und hat sich in seinem Leitbild in der Präambel „Die Grüne Stadt an der Havel“ dem Schutz und der Entwicklung des Natur- und Landschaftsraums zur Aufgabe gemacht. Es soll ein lokales ökologisches Gesamtkonzept entwickelt werden. Die vor einigen Jahren angelegten Wildblumenwiesen waren ein erster guter Schritt in die richtige Richtung. Dies ist jedoch nur ein sehr kleiner Teil der öffentlichen Grünflächen Hohen Neuendorfs. Viele Flächen können noch dazu kommen.

In einer regelmäßig gemähten Fläche kann sich keine blühende Artenvielfalt entwickeln. Auch Straßen- und Wegräume können sich, bei geeigneter Pflege, zu wertvollen Biotopen entwickeln. Eine intensivere Art der Pflege hat einen geringeren Personaleinsatz zur Folge.

Wildpflanzen müssen sich zur Samenreife entwickeln können. Eine naturverträgliche Mahd sollte ein- bis zweimal jährlich nach der Samenreife erfolgen, das Schnittgut muss abgetragen werden.

Auch Regenrückhaltebecken brauchen nicht mehrmals im Jahr gemäht zu werden. Hier kann mit entsprechend zurückhaltender Pflege nicht nur die Artenvielfalt erhöht, sondern auch der Aufwand und somit Geld gespart werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: ___27
 Ja-Stimmen: ___7
 Nein-Stimmen: ___20
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP und Bündnis 90/Grünen – Stellplätze für Carsharing

Vorlage: A 029/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: ___27
 Ja-Stimmen: ___23
 Nein-Stimmen: ___2
 Enthaltungen: ___2
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen

Somit wird der Antrag Nr. A 029/2022 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt sowie in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft verwiesen.

13 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Soforthilfe für örtliche Wirtschaft ausweiten

Vorlage: A 030/2022

Herr von Gizycki ist anwesend (28 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt eine Richtlinie analog der Gewährung einer Soforthilfe für kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die durch die massiv steigenden Energiekosten in ihrer Existenz bedroht sind, zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Coronahilfe werden zur Finanzierung der „Energie-Soforthilfe“ bereitgestellt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Februar 2021 die Richtlinie zur Gewährung von Soforthilfen beschlossen und dafür einen maximalen Betrag in Höhe von 300.000,- Euro Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Diese wurden bisher nicht ausgeschöpft. Zu den Herausforderungen für die örtliche Wirtschaft durch die Corona-Pandemie sind weitere Erschwernisse durch steigende Energiekosten hinzugekommen. Mit den Soforthilfen leistet die Stadt ihren Beitrag zur Unterstützung ortsansässiger kleiner Unternehmen, Soloselbständiger sowie von Freiberuflerinnen und Freiberuflern.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____10
 Nein-Stimmen: _____7
 Enthaltungen: _____11
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _____mehrheitlich zugestimmt

14 Antrag der FDP Fraktion – Gestaltungsspielraum dank globaler Minderausgaben

Vorlage: A 031/2022

Frau Gossmann-Reetz ist zur Abstimmung nicht anwesend (27 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Der Haushaltsplan 2023 wird mit einer globalen Minderausgabe in Höhe von drei Millionen Euro versehen. Die Summe ist zu mindestens 75 % im Verwaltungshaushalt einzusparen. Bis zur Sitzung der SVV im Februar 2023 legt die Verwaltung dafür eine erste Liste mit Einsparvorschlägen vor. Darüber hinaus berichtet die Verwal-

tung quartalsweise über Fortschritte bzw. bereits erfolgte Einsparungen. Ausgenommen von den Einsparungen sind die Bereiche Bildung und Digitalisierung.

Begründung:

Angesichts der schwierigen Haushaltslage – die Verwaltung plant für 2023 und die Folgejahre mit einem strukturellen Defizit von mehreren Millionen Euro jährlich – ist es geboten, den Verwaltungshaushalt so schlank wie möglich zu halten. Auch der finanzielle Ausblick auf die Folgejahre und die unsicheren konjunkturellen Aussichten machen Minderausgaben unausweichlich. Das Ziel sind nachhaltige Kürzungen, um strukturell und langfristig mehr Möglichkeiten für Zukunftsinvestitionen vor allem in den Bereichen Bildung und Digitalisierung, aber mittelfristig auch wieder in anderen Bereichen wie etwa der Infrastruktur, zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____2
 Nein-Stimmen: _____18
 Enthaltungen: _____7
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich abgelehnt

15 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Für Frieden, Diplomatie und Deeskalation – Offener Brief der Stadt Hohen Neuendorf an die Bundesregierung

Vorlage: A 032/2022

Frau Hamann ist zur Abstimmung nicht anwesend (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den folgenden Brief an die Bundesregierung zu senden, um ein gemeinschaftliches Zeichen für Frieden und Diplomatie zu setzen:

„Für Frieden, Diplomatie und Deeskalation – Offener Brief der Stadt Hohen Neuendorf an die Bundesregierung:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz, sehr geehrte Ministerinnen, sehr geehrte Minister, wir sind dem Frieden, dem Völkerrecht und der internationalen Solidarität verpflichtet und stehen dabei an der Seite der Menschen, die sich gegen Unterdrückung, dem Abbau demokratischer Rechte, gegen Krieg und Ausbeutung für eine gerechte Welt einsetzen. Zur Beendigung des Krieges in der Ukraine muss die europäische Staatengemeinschaft alle Bemühungen auf ernsthafte Friedensverhandlungen richten. Krieg darf niemals Mittel der Politik sein. Wir möchten mit diesem Brief insbesondere daran erinnern, dass in Zeiten von Krise und Krieg Abrüstung, Diplomatie und Deeskalation ins Zentrum der politi-

schen Strategie rücken müssen. Wir fordern Sie auf:

- alle Bemühungen auf Friedensverhandlungen richten: Aus historischen Gründen sehen wir die deutsche Bundesregierung in besonderer Pflicht alle Bemühungen und Mittel darauf zu richten, Wege für diplomatische Verhandlungen zu eröffnen und zu stärken.
- Überprüfung der Funktionsweise bestehender Sanktionen: Wir sehen eine Notwendigkeit darin zu überprüfen, ob die derzeit verhängten Sanktionen sich zielgerichtet gegen Putins Machtapparat und die Fähigkeit zur Kriegsführung richten. Jegliche Sanktionen, die sich vorrangig gegen die Bevölkerungen richten, unsere Wirtschaft gefährden oder zur Verarmung im globalen Süden beitragen, lehnen wir entschieden ab.
- Aufrechterhaltung zivilgesellschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen mit Russland: Die globalen Probleme von heute können niemals im Alleingang, sondern nur gemeinsam gelöst werden. Gerade in Zeiten von Isolation und Nationalismus muss sich Politik auf interkulturellen und internationalen Dialog besinnen. Die russische Zivilgesellschaft braucht uns heute mehr denn je!
- Abrüstung statt Aufrüstung: Das Ziel einer gerechten und friedlichen Welt und eine permanente Aufrüstung sind nicht vereinbar. Sämtliche Bemühungen sollten auf eine systematische Abrüstung, neue internationale Friedenskooperationen und dem Schutz des Klimas gerichtet werden.
- Keine Waffenlieferungen in Krisen- und Kriegsgebiete: Jede Waffe findet ihren Krieg. Wir treten für ein Europa ein, dass nicht die Rüstungsspirale und Militarismus befeuert.
- Soziale und ökologische Sicherheit – In die Zukunft und nicht in den Tod investieren: Innenpolitisch werden derzeit finanzielle Mittel gebunden, die für Klima- und Sozialpolitik sowie den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur dringend gebraucht würden. Das halten wir für falsch, denn auch als wohlhabende Kommune spüren wir die Auswirkungen der Inflation, der Energiekrise sowie des Material- und Fachkräftemangels. Auf die Frage, ob wir in Aufrüstung oder in Klimaschutz, Schulen, Kitas, in Pflege und den sozialgerechten Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft investieren, muss es eine klare Antwort geben.“

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: _____26
 Ja-Stimmen: _____4
 Nein-Stimmen: _____19
 Enthaltungen: _____3
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich abgelehnt

Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt als Anlage 1 dem Protokoll bei.

Anlage 1

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022

Namentliche Abstimmung - Tagesordnungspunkt 15

Antrag Nr. A 032/2022 – Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Für Frieden, Diplomatie und Deeskalation – Offener Brief der Stadt Hohen Neuendorf an die Bundesregierung

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 26

Abgegebene Stimmen: 26

Gültige Stimmen: 26

17 | Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Rat-sinformationssystem unter Anfragen nach GO ab 09/2022 einsehbar.

21 | Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 22:03 Uhr.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Namen	Fraktion	JA	NEIN	ENTH.
Alexy, Jan	CDU		x	
Andrle, Josef	SPD/MUT		x	
Dr. Böckelmann, Bernhard	Stadtverein		x	
Brunke, Cathrin	CDU		x	
Budiner, Lydia	Bündnis 90/Die Grünen			x
Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP		x	
Dieck, Marcel	CDU		x	
Florczak, Nicole	Bündnis 90/Die Grünen		x	
van Ginneken, Jacqueline	AfD			x
von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen		x	
Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein		x	
Hartung, Klaus-Dieter	DIE LINKE.	x		
Heider, Michael	CDU		x	
Hoffmann, Tristan	Bündnis 90/Die Grünen		x	
Hübner, Florian	CDU		x	
Jirka, Oliver	Bündnis 90/Die Grünen		x	
Kay, Thomas	AfD	x		
Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.	x		
Mittelstädt, Holger	SPD/MUT		x	
Münch, Mathias	FDP		x	
Reichel, Franziska	Bündnis 90/Die Grünen		x	
Reichert, Michael	CDU		x	
Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.	x		
Schulz, Matthias	SPD/MUT		x	
Tschaut, Horst	AfD			x
Dr. Weiland, Raimund	CDU		x	

4 Ja-Stimmen

19 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

ARTIKEL 1

Die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe vom 25.02.2021 zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

C. Inkrafttreten

Die Rechtskraft der Richtlinie wird verlängert wie folgt:

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 für fünf Jahre in Kraft.

ARTIKEL 2

Die 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 19.12.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]), in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Ziff. 2, § 69 Abs. 3 Ziffer 13 und Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 70 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

8. Dezember 2022 geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

(1) Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes, der Hecken und Sträucher innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§33 BauGB) der Stadt Hohen Neuendorf.

(2) Nicht geschützt nach dieser Satzung sind:

- a) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
- b) Bäume und Sträucher in Kleingartenanlagen gemäß des Bundeskleingartengesetzes;
- c) Baum- und Strauchbestände in Baumschulen und Gärtnereien, wenn Sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 2

SATZUNGSZIEL

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich dieser Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Weiterhin bezweckt die Satzung:

- a) die Sicherung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere Vögel, Bienen und andere Insekten;
- b) die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas;
- c) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung und
- d) die Erhaltung und Schaffung eines größeren artenreichen und stadtbildprägenden Baumbestandes mit Großbäumen.

§ 3

SCHUTZGEGENSTAND

(1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

(2) Geschützt sind:

1. alle Laub-, Nadel- und Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,

2. mehrstämmige Bäume, welche aus einer Wurzelgruppe gewachsen sind und deren Summe aller Stammumfänge mindestens 60 cm beträgt,

3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Sträucher und Hecken, wenn sie als Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme gepflanzt wurden,

4. Hecken und Sträucher ab einer Höhe von 2,50 m und einer Grundfläche von 20 m² (gemessen im Traufbereich)

5. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind.

Hinweis:

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen zählt die Summe aller Stammumfänge.

§ 4

VERBOTENE HANDLUNGEN

(1) Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Erscheinungsbild (Habitus) wesentlich zu verändern oder in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

(2) Ungeachtet der Zulässigkeit von Handlungen nach dieser Satzung ist es während der Vegetationsperiode gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit vom **01. März bis 30. September** verboten, Bäume, Hecken und andere Gehölze zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

(3) Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich allseits 150 cm, bei Säulenformen allseits 500 cm. Der Wurzelbereich von Hecken und Sträuchern entspricht dem Traufbereich.

(4) Als Schädigungen gelten weiterhin insbesondere:

- a) das Befestigen oder Versiegeln des Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton, Carport);
- b) Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen im Kronentraufbereich durch Befahren oder Abstellen von Baumaschinen oder infolge von Baustelleneinrichtungen;
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
- d) das Beschädigen oder Durchtrennen von Stark- und Versorgungswurzeln mit einem Umfang von mehr als 6 cm;
- e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien;

- f) das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden;
 - g) die Beseitigung kronenbestimmender Bestandteile, insbesondere die Entfernung des Haupttriebes;
 - h) das Entfernen von mehr als 10% der Astanzahl an Laubbäumen;
 - i) das Aufasten von mehr als 50% der Baumhöhe bei Nadelbäumen;
 - j) das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen mit Hilfe von Nägeln, Zwecken, Krampen oder ähnlichem sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Einwirkungen, die Bäume gefährden, in Ihrem Wachstum beeinträchtigen oder schädigen, mit Ausnahme von Aluminiumnägeln zur Anbringung von Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschildern.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) das Beseitigen abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 - b) das Behandeln von Wunden;
 - c) das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes sowie
 - d) das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von 30 cm an Laubbäumen;
 - e) das Beseitigen von Krankheitsherden am Baum;
 - f) der fachliche Pflege- und Aufbauschnitt an bestehenden Bäumen;
 - g) der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
 - h) der fachliche Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

Aufgrabungen im Wurzelbereich müssen in Handschachtung erfolgen, um Wurzelschäden zu vermeiden (z. B. bei Verlegung von Rohren und Kabel). Bei Aushubarbeiten dürfen Wurzeln bis zu einem Umfang von 6 cm sauber durchtrennt werden. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (Gefahr in Verzug) für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Maßnahme ist der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Notwendigkeit einer getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens fünf Werkstage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5**SCHUTZ- UND PFLEGEMASSNAHMEN**

(1) Grundstückseigentümer haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu verhindern. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Bei der Durchführung von Baumfäll- und Schnittmaßnahmen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den allgemeinen Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 38 Nr. 1 bis 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) zu beachten.

§ 6**AUSNAHMEN**

(1) Die Stadtverwaltung kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot:

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Ziel der Satzung, vereinbar ist,
- b) eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes verhindert oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen ermöglicht oder
- c) der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume entgegensteht (Pflegehieb).

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Grundstückseigentümer aufgrund von anderen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil erhöhte Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (Gefahrenabwehr);
- c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion absehbar nicht wieder herstellbar ist, oder wenn der Landschaftsbestandteil abgestorben ist;
- d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
- e) ein nach baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) – auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (auch Skizze) mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Feldhecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger

Ausdehnung ersichtlich sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.

(4) Die Stadt Hohen Neuendorf kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragstellenden zu tragen. Wertgutachten dürfen ausschließlich von öffentlich bestellten und vereidigten Gutachtern erstellt werden.

(5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsverbot verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

(6) Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist 5 Tage vor Beginn und bis 5 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar vom Antragstellenden auszuhängen. Dies gilt ferner für Fällungen im Zusammenhang mit einer erteilten Baugenehmigung.

§ 7**BAUMSCHUTZ BEI BAUVORHABEN**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beseitigt, beschädigt oder in Ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung an die Stadt zu richten.

(2) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so ist ein vermessener Baumbestandsplan im Maßstab 1:200, aus dem alle gemäß § 3 dieser Satzung auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe ersichtlich sind, zu erstellen. Der Plan ist unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadtverwaltung zuzuleiten. Vor der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung sollte eine Besichtigung durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvorfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.

(4) Eine Fällgenehmigung in Verbindung mit einem Bauvorhaben wird erst nach erteilter Baugenehmigung wirksam. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sind diese an die Zulassung des jeweiligen Vorhabens gebunden.

(5) Bei sämtlichen Arbeiten infolge einer erteilten Baugenehmigung ist die zu erhaltene Vegetation gemäß DIN18920 und RAS-LP4 zu schützen. Dies gilt ebenso für Straßenbäume vor dem betreffenden Grundstück.

§ 8**VERSAGUNG DER AUSNAHMEGENEHMIGUNG**

Liegen für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keine Gründe gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung vor, ist eine Ausnahmegenehmigung schriftlich zu versagen.

§ 9**ERSATZPFLANZUNGEN, AUSGLEICHSZAHLUNGEN**

(1) Nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist der Grundstückseigentümer zu standortgerechten Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden geschützten Landschaftsbestandteil verpflichtet. Von der Genehmigungsbehörde ist dafür eine angemessene Frist festzulegen. Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, von dem der geschützte Landschaftsbestandteil entfernt wurde. In jedem Fall innerhalb des Stadtgebiets von Hohen Neuendorf.

(2) Für je angefangene 60 cm Stammumfang, gemessen 130 cm über dem Erdboden, ist eine Ersatzpflanzung zu leisten. Als Ersatz ist ein Baum handelsüblicher Baumschulware, der den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entspricht, wie folgt zu pflanzen.

a) Laubbäume in der Zuchtform Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm

b) Nadelbäume mit einer vorhandenen Wuchshöhe von mindestens 200 cm

Ausnahmen davon, d.h. eine geringere Stückzahl bei höherwertiger Gehölzsortierung, können im Einzelfall zugelassen werden.

c) In Ausnahmefällen, in denen eine Ersatzpflanzung in dem vorgeschriebenen Umfang nicht als Baumpflanzung erfolgen kann, ist die Ersatzpflanzung in Form einer heimischen standortgerechten Hecke (Vogelschutzhecke) zu erbringen. Je nachzupflanzendem Baum sind 6 m Hecke (3 Stk./m) mit einer vorhandenen Wuchshöhe von mindestens 80 cm zu pflanzen. Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist jedoch in jedem Falle eine Baumpflanzung mit den unter Buchstabe a) oder b) genannten Eigenschaften als Ersatzpflanzung zu berücksichtigen.

d) Die Anerkennung eines vorhandenen Baumes ist als Ersatz möglich, wenn eine Dokumentation (Bildnachweise) des Ausgangszustands der Fläche vorliegt und die Anforderungen an die Ersatzpflanzungen nach diesem Absatz und/oder den gegebenen Auflagen erfüllt ist.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden nicht gepflanzten Ersatzbaum gemäß § 9 Abs. 2 eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Summe ergibt sich aus dem Kostenaufwand der Stadtverwaltung aus dem Vorjahr für die Pflanzung und die 3-jährige Pflege eines einheimischen Laubbaums, Baumschulware, 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 16-18 cm.

(4) Die Ausgleichszahlung ist an die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu leisten. Die Zahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist zweckgebunden für Baumpflanzungen und baumpflegerische Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. Nachrangig kann die Einnahme aus der Ausgleichszahlung zum Erhalt von Jungbäumen bis zum Beginn der Reifephase im öffentlichen Raum im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet werden.

(5) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Stadtverwaltung durch Vorlage der Rechnung sowie einer Skizze und Fotos nachzuweisen. Sind die gepflanzten Bäume und Hecken zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, so ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Der Stadtverwaltung ist auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle während der ersten drei Jahre nach Erhalt des Nachweises für die erfolgte Ersatzpflanzung einzuräumen. Bei wiederholten Nachpflanzungen verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. Die Erfassung der Ersatzpflanzung erfolgt durch die Verwaltung.

(6) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile sowie im Fall des § 6 Absatz 1 Buchstabe c) (Pflegehieb) wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt aber empfohlen.

§ 10**FOLGENBESEITIGUNG**

(1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt, so ist er verpflichtet, den Schaden zu beseitigen. Hat er den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder beseitigt, so ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei ihrer Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach § 10 Abs. 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11**HAFTUNG DER RECHTSNACHFOLGER**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7, 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 12**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den Verboten des § 4 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 6 nicht nachkommt oder falsche Angaben über die geschützten Landschaftsbestandteile macht;
3. entgegen § 4 Abs. 6 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens fünf Werkzeuge zur Kontrolle bereithält;
4. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 5 durchführt;
5. seiner Aushangpflicht nach § 6 Abs. 6 nicht nachkommt;
6. entgegen § 7 Abs. 5 keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Vegetation ausführt;
7. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nach § 10 nicht nachkommt;
8. Auflagen nach § 9 nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 39 Absatz 2 Nummer 2 und § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 39 Absatz 5 Nummer 13 und § 69 Absatz 3 Ziffer 13 und Absatz 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13**INKRAFTTRETEN**

Die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 28.10.2009 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 19.12.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Einladung Jagdgenossenschaft Havelland im Ratssaal in der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf**

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit lade ich die Besitzer von bejagbaren Flächen zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch den 22.02.2023 um 18.00 Uhr in den Ratssaal der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf ein.

Tagesordnung 22.02.2023**Jagdgenossenschaftsversammlung Havelland**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Tätigkeitsbericht des Jagdnotvorstandes
4. Wahl des Vorstandes des Jagdgenossenschaft Havelland
5. Verschiedenes

Jagdgenossen, die an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen und auch keinen Vertreter bevollmächtigen, haben an diesem Tag gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft Havelland kein Stimmrecht. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Als Nachweis, dass Sie Besitzer von einer bejagbaren Fläche in der Jagdgenossenschaft sind, müssen Sie Ihren aktuellen Grundbuchauszug mitbringen. An der Versammlung dürfen nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft bzw. deren Vertreter teilnehmen. Sollten Sie noch Fragen zur Genossenschaftsversammlung haben, können Sie sich an Herrn Sedelis (Tel.: 03303-528 188) wenden.

gez.

Steffen Apelt

Notvorstand der Jagdgenossenschaft Havelland

Bekanntmachung**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 die Haushaltssatzung 2023 beschlossen: Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 300 v.H.

Grundsteuer B: 400 v.H.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Aus diesem Grund wird für das Jahr 2023 auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuer-Messbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagte Höhe, festgesetzt. Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2023- wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- zu entrichten.

Konten der Stadtkasse

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09
BIC: WELADED1PMB

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE59 1203 0000 0000 4040 46
BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: Kassenzeichen unbedingt angeben

2. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt. Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist, der Stadt die volle Grundsteuer schuldet, auch wenn er im Laufe des Kalenderjahres das Grundstück veräußert. (§ 9 Abs. 1 GrStG)

3. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr.1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/ Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs.3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierung, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen

bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Fachbereich Finanzen FD Steuern und Abgaben im Zimmer A_0.83 oder im Internet unter www.hohen-neuendorf.de/buergerservice/formulare-antraege erhältlich.

Die Formulare sind ausgefüllt **bis spätestens zum 28.02.2023** einzureichen. Sollte seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2022, unverändert zu zahlen.

Rechtmittelbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats, nach Bekanntmachung im Amtsblatt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 02 in 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, 03.01.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

07.02.2023	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
09.02.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
14.02.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
16.02.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
21.02.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
23.02.2023	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

07.02.2023

Termine Pflegelotsin:

Sprechstunden:

ab dem 10. Februar jeden Donnerstag
(außer am 21. April und am 26. Mai)
in der Zeit zwischen 14:00 und 17:00
Uhr im Rathaus Hohen Neuendorf,
Raum 1.40

ab dem 11. Februar, an jedem zweiten,
dritten und vierten Freitag im Monat
(Ausfalltermine: 4. März, 1. April, 15.
April, 22. April, 6. Mai, 27. Mai, 3. Juni)
zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr in den
Räumlichkeiten der Volkssolidarität in
der Berliner Straße 35 Hohen Neuendorf

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
Bauamt: _____ Tel.: 528 122
Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
Soziales: _____ Tel.: 528 134
Finanzen: _____ Tel.: 528 124
Marketing: _____ Tel.: 528 145

**AMTSBLATT
FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF**

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der
Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im
Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen
Neuendorf und außerdem erhältlich in der
Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
Leitstelle Feuerwehr _____ (03334) **304 80**
Polizeiwache Henningsdorf __ (03302) **8030**
Notfalltelefon
(Virchow-Klinikum) _____ (030) **450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
Apothekennotdienst _____ (0800) **00 22 833**
Giftnotruf Berlin _____ (030) **19 240**
Krankenhaus Oranienburg _____ (03301) **660**
Krankenhaus Hennigsdorf __ (03302) **54 50**
Telefonseelsorge evangelisch (0800) **1110111**
Telefonseelsorge katholisch (0800) **1110222**
Frauenhaus Oranienburg _ (03301) **20 80 40**
Notrufnummer für Frauen
bei häuslicher Gewalt _____ (0800) **166 016**
Gesundheitsamt _____ (03301) **601 751**
Jugendamt _____ (03301) **601 411**
Tierärztlicher Notdienst __ (033056) **43 800**
Tierheim Ladeburg _____ (03338) **70 42 84**